

**Amtsgericht Dillenburg**  
Aktenzeichen: 5 C 208/22

- Beglaubigte Abschrift -

Verkündet am 24.04.2023

Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Simon Bender, Hohemarkstraße 20, 61440 Oberursel  
Geschäftszeichen: 10/22Be / Cb d4/1301-22

gegen

Sparkasse Dillenburg Anstalt des Öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Michael Lehr, Untertor 9, 35683 Dillenburg

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Dillenburg durch den Richter am Amtsgericht im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 05.04.2023 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.642,33 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.10.2022 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 14% und die Beklagte zu 86%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin verfügte seit 2011 bis August 2021 über ein Girokonto mit der Kontonummer bei der Beklagten. Die Klägerin verlangt insofern die Erstattung der Differenz zwischen den alten Preisen und den neuen Preisen für einzelne Leistungen in Höhe von insgesamt 51,58 €. Die Preiserhöhungen erfolgten unstreitig ohne ausdrückliche Zustimmung der Klägerin mittels einer agb-rechtlichen Zustimmungsfiktion.

Im Jahr 2018 nahm die Klägerin ein entgeltliches Darlehen der Beklagten in Anspruch. Dieses Darlehen führte die Klägerin zum 01.08.2021 gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 2.590,75 € zurück. Die Klägerin verlangt die Rückzahlung dieser Entschädigung, da die Vertragsangaben über die Berechnung dieser Entschädigung lückenhaft und intransparent sind.

Mit Schreiben vom 08.05.2022 forderte die Beklagte die Klägerin unter Fristsetzung bis zum 13.06.2022 zur Zahlung auf. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten haben in Höhe von 150 € die Klägerin und in Höhe von 217,23 € die Rechtsschutzversicherung getragen, ein Betrag in Höhe von 52,84 € steht noch zur Zahlung offen.

Die Klägerin behauptet, dass die Grundgebühr sich auf 1,55 € monatlich belaufen habe, Bargeldabhebungen seien kostenfrei gewesen, Daueraufträge, Überweisungen sowie alle weiteren Leistungen hätten 0,35 € gekostet. Ab 2019 habe die Beklagte ohne ausdrückliche Zustimmung die Preise erhöht. Die Grundgebühr sei auf 3 € gestiegen, alle weiteren Leistungen, auch Bargeldabhebungen, auf 0,40 €.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.642,33 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

an die Rechtsschutzversicherung der Klägerin, die  
vorergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 213,23 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,  
an die Klägerin vorergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 150 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,  
die Klägerin von der Zahlung vorergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 52,84 € gegenüber ihrem Prozessbevollmächtigten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die Klägerin die vorgebrachten Preise bereits vor dem 01.01.2019 gezahlt habe. Die beanstandeten Entgelte seien bereits seit dem 31.12.2017 gezahlt worden. Zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung sei auch weitere Leistungen bepreist worden, wie beispielsweise die Kartenzahlung und die Zahlungseingänge.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist überwiegend begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung der Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 2.590,75 € und der Gebührendifferenz in Höhe von 51,58 € aus § 812 Abs. 1 S.1 Alt. 1 BGB zu.

Der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist gem. § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB ausgeschlossen. Der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist ausgeschlossen, wenn im Vertrag die Angaben über die Laufzeit des Vertrags, das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend sind.

In den Darlehensbedingungen ist dazu unter 10.2 – Vorfälligkeitsentschädigung ausgeführt: „Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung (Ablösungsentschädigung) durch die Sparkasse erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der höchstrichterli-

chen Rechtsprechung. Dies ist derzeit die „Aktiv/Passiv-Methode“. Durch diese Berechnungsmethode wird die Sparkasse so gestellt, als ob der Kredit bis zum Ablauf der Zinsbindung planmäßig fortgeführt worden wäre. Für die Ermittlung der Vorfälligkeitsentschädigung wird von einer Anlage der vorzeitig zurückgezahlten Darlehensmittel in sichere Kapitalmarkttitel (Pfandbriefrenditen der Deutschen Bundesbank) ausgegangen. Zunächst wird der Betrag ermittelt, der zum Ablösestichtag erforderlich ist, um sämtliche ursprünglich vereinbarten Zahlungen aus dem Kreditvertrag (Zinsen, Tilgung) sowie das rechnerische Restkapital am Ende der Zinsfestschreibung zu erzielen. Die anfallenden Zinsen sind in diese Berechnung einbezogen.

Zusätzlich wird das auf den restlichen Zinsbindungszeitraum entfallende und somit – auf Basis des effektiven Jahreszinses – zu erstattende Disagio in die Berechnung einbezogen, sofern ein Disagio vereinbart wurde.

Die Sparkasse ermittelt ferner die zukünftig entfallenden Risiko- und Verwaltungskosten und reduziert die Vorfälligkeitsentschädigung entsprechend.

Durch die vorzeitige Ablösung des Darlehens entsteht ein Institutsaufwand, der Ihnen in Rechnung gestellt wird.

Bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wird zusätzlich von Folgendem ausgegangen:

- Berücksichtigung der sich durch die Tilgung verringernden Darlehensschuld;
- Schadensmindernde Berücksichtigung vereinbarter Sondertilgungsrechte;
- Abzinsung der ermittelten Schadensbeträge auf den Rückzahlungszeitpunkt.

Sofern der Darlehensnehmer der Sparkasse die Absicht mitteilt, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen, übermittelt die Sparkasse dem Darlehensnehmer in Textform unverzüglich Informationen zur Zulässigkeit der vorzeitigen Rückzahlung, im Fall der Zulässigkeit die Höhe des zurückzuzahlenden Betrags und gegebenenfalls die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung."

Die Angaben über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung müssen so genau sein, dass der Darlehensnehmer die durch die Rückzahlung anfallenden Belastungen abschätzen kann. Die bloße Nennung der Parameter reicht nicht aus, wenn nicht auch aufgeführt wird, wie diese im Verhältnis stehen (LG Rostock, Urteil vom 10.02.2021, Az. 2 O 872/19).

Das Landgericht Limburg (LG Limburg, Urteil vom 22. Dezember 2022 – 1 O 32/22 –, juris) führt – für Vertragsbedingungen mit derselben Formulierung – überzeugend aus:

„Vorliegend informieren beide Beklagte zu der Berechnung unter Anwendung der Aktiv/Passivmethode. Bei der Aktiv-Passiv-Berechnungsmethode stellt sich der finanzielle Nachteil des Darlehensgebers als Differenz zwischen den Zinsen, die der Darlehensnehmer bei Abnahme des Darlehens tatsächlich gezahlt hätte, und der Rendite dar, die sich aus einer laufzeitkongruenten Wiederanlage der freigewordenen Beträge in sicheren Kapitalmarkttiteln ergibt. Der Differenzbetrag ist um ersparte Risiko- und Verwaltungskosten zu vermindern und auf den Zeitpunkt der Leistung der Nichtabnahmeentschädigung abzuzinsen (BGH, Urteil vom 7. 11. 2000 - XI ZR 27/00, NJW 2001, 509, beckonline). Aus den Informationen der beiden Beklagten ergibt sich diese Differenzberechnung jedoch gerade nicht. Es werden zwar Parameter für die Berechnung der Entschädigung genannt, ohne jedoch transparent zu machen, wie diese untereinander in Beziehung zu setzen sind, so dass der Darlehensnehmer nicht hinreichend zuverlässig die durch die vorzeitige Rückzahlung voraussichtlich anfallenden Belastungen abschätzen kann.

Im zweiten Absatz der Ziffer 10.2 der Verträge wird ohne weitere Erläuterung für die weitere Bedeutung in der Berechnung der Entschädigung mitgeteilt, dass von einer Anlage der vorzeitig zurückgezahlten Darlehensmittel in sichere Kapitalmarkttitel ausgegangen werde. Im zweiten Satz wird der Eindruck vermittelt, dass nun die Methodik Schritt für Schritt erläutert werden soll, indem ausgeführt wird, dass „zunächst“ ein bestimmter Betrag ermittelt werde. Sodann werden weitere Parameter genannt, die diesen Betrag erhöhen oder verringern. Der Abzug der rechnerisch durch Anlage der vorzeitig zurückgezahlten Darlehensmittel erzielbaren Rendite und der Darlehensmittel selbst wird jedoch nicht erläutert. Durch die lückenhafte und intransparente Information kann für den Darlehensnehmer der Eindruck einer sehr viel größeren Belastung entstehen, welche ihn von der vorzeitigen Rückzahlung abhalten könnte (vgl. LG Rostock Ur. v. 10.2.2021 – 2 O 872/19, BeckRS 2021, 12602 Rn. 23-28, beck-online).

Ferner sind die Angaben zur Vorfälligkeitsentschädigung auch insoweit fehlerhaft, als ausgeführt wird, dass die Beklagten jeweils so gestellt werden, als ob der Kredit bis zum Ablauf der Zinsbindung planmäßig fortgeführt worden wäre. Dies trifft jedoch nicht zu. Der Zins war nach dem Vertrag bis zum 30.05.2031 bzw. bis zum 30.05.2041 gebunden. Mit dem Begriff „Zinsbindung“ kann aus Sicht des Verbrauchers auch nur die vertraglich vereinbarte Zinsbindung gemeint sein. Dass sich aus dem Gesetz, insbesondere aus § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB für den Darlehensnehmer eine Einschränkung

dieser Frist ergibt, ist für den Verbraucher nicht ohne Weiteres erkennbar. Die Vorfälligkeitsentschädigung war aber nur bis zum Zeitpunkt des Kündigungsrechts aus § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB zu berechnen. Entscheidend für die Ermittlung des Zinsnachteils bei vorzeitiger Kreditbeendigung ist der Zeitraum der rechtlich gesicherten Zinserwartung. Dieser Zeitraum stimmt nicht immer mit dem vereinbarten Zinsfestschreibungszeitraum überein (Ellenberger/Bunte BankR-HdB, § 54. Kündigungsrecht Rn. 169, beck-online). Die rechtlich geschützte Zinserwartung endet immer dann, wenn der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag durch Ausübung eines ihm zustehenden vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsrechts, insbesondere nach § 489 BGB hätte beenden können. Dies ist bei grundpfandrechlich gesicherten Darlehen mit einer zehnjährigen Zinsbindung nach zehn Jahren unter Einhaltung einer weiteren Kündigungsfrist von sechs Monaten, also nach 10 Jahren und sechs Monaten nach dem vollständigen Bezug des Darlehens der Fall (§ 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB) (Ellenberger/Bunte BankR-HdB, § 54. Kündigungsrecht Rn. 170, beck-online; LG Kiel Ur. v. 4.11.2022 – 12 O 198/21, BeckRS 2022, 32736 Rn. 23, beck-online).“

Nichts anderes gilt vorliegend. Dabei ist entgegen der Ansicht der Beklagtenseite nicht zwischen einer Vorfälligkeitsentschädigung und einem Vorfälligkeitsentgelt zu unterscheiden. Die Beklagtenseite macht geltend, dass § 502 eine Vorfälligkeitsentschädigung als Schadensersatz betreffe, die sich aus dem gesetzlichen Kündigungsrecht gem. §§ 490 Abs. 2, 488 Abs. 3 S. 2 BGB ergebe, hier aber ein Vorfälligkeitsentgelt als Ergebnis einer frei aushandelbaren Preisabrede vorliege. Aus § 502 BGB ergibt sich aber kein Anhaltspunkt dafür, dass eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf gem. § 488 Abs. 3 BGB gekündigte Darlehen bestehen soll. Dagegen spricht auch das gesetzlich vorgesehene Umgehungsverbot gem. § 512 S.2 BGB. Die hier maßgebliche Leistung stellt aber ohnehin eindeutig eine Vorfälligkeitsentschädigung dar. Die entsprechende Passage in dem Darlehensvertrag betrifft dem Wortlaut nach unter 10.2 die „Vorfälligkeitsentschädigung“ (Bl. 13 R d.A.). Auch wenn die Vereinbarung hinsichtlich des konkreten Betrages von einem „Vorfälligkeitsentgelt“ spricht, hat dies keine Bedeutung. In derartigen Fällen wird regelmäßig auf Darlehensnehmerseite nur davon ausgegangen, die schon gesetzlich bzw. im Darlehensvertrag vorgesehene Vorfälligkeitsentschädigung umzusetzen, nicht aber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen (so auch LG Limburg a.a.O.).

Die gezahlten erhöhten Gebühren und Kosten der Kontoführung sind nicht auf der Grundlage einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung gezahlt worden.

Nach Rechtsprechung des BGH gelten folgende Grundsätze:

„2. Weil das BerGer. die §§ 307 ff. BGB rechtsfehlerhaft für nicht anwendbar gehalten hat, hat es zugleich verkannt, dass Nr. 1 (2) AGB einer Inhaltskontrolle nach § 307 I 1 und II Nr. 1 BGB nicht standhält.

a) Nr. 1 (2) AGB betrifft Änderungen „dieser“ Geschäftsbedingungen, also der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zugleich mit Nr. 1 (2) AGB vereinbart werden, und Änderungen (künftiger) „besonderer Bedingungen“ für einzelne gesondert vereinbarte Geschäftszweige, die wie oben ausgeführt gem. Nr. 1 (1) AGB das gesamte Tätigkeitsspektrum der Bekl. umfassen. Nr. 1 (2) AGB ist so auszulegen, dass sich die für „diese“ Geschäftsbedingungen und die für sonstige „besondere Bedingungen“ vereinbarte Zustimmungsfiktion im Fall einer fehlenden fristgerechten Ablehnung in ihrem Absatz 2 Satz 2 nicht nur auf Geschäftsbeziehungen mit einem vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg bezieht, sondern sämtliche Geschäftsbeziehungen erfasst sind. Außerdem betrifft Nr. 1 (2) AGB nicht nur Anpassungen von einzelnen Details der vertraglichen Beziehungen der Parteien mittels einer fingierten Zustimmung des Kunden, sondern ohne inhaltliche oder gegenständliche Beschränkung jede vertragliche Änderungsvereinbarung einschließlich einer Änderung des Regelungsgegenstands der Nr. 12 AGB. Die Revisionserwiderung hebt selbst hervor, „der Kreis der möglichen Änderungen“ könne „angesichts der Vielfalt und Unvorhersehbarkeit denkbarer Entwicklungen nicht sinnvollerweise im Vorhinein eingegrenzt werden“ und sei damit auch nicht eingegrenzt. Das Interesse, die Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen mithilfe einer Zustimmungsfiktion im Fall einer fehlenden fristgerechten Ablehnung vereinbaren zu können, bestehe „grundsätzlich bezüglich jeder denkbaren Vertragsänderung, die zulässigerweise vereinbart werden“ könne. Das entspricht der Einlassung der Bekl., die Klausel eröffne über die „besonderen Bedingungen“ auch eine Konkretisierung des „Leistungsprogramm[s]“.

b) Unbeschadet der Frage, ob und inwieweit der Wirksamkeit einer so weit gefassten Klausel § 312 a III 1 BGB entgegenstehe, hält die Klausel schon nach allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen einer Inhaltskontrolle anhand des § 307 I 1, II Nr. 1 BGB nicht stand. Das gilt auch unter Berücksichtigung des von der Revisionserwiderung hervorgehobenen Umstands, dass die Klausel der Bekl. keine Befugnis zu einer

einseitigen Änderung einräumt, sondern Änderungen des Vertragsverhältnisses nur im Wege eines – gegebenenfalls fingierten – Konsenses zustande kommen sollen.

aa) Nr. 1 (2) AGB weicht von wesentlichen Grundgedanken der §§ 305 II, 311 I, 145 ff. BGB ab, indem sie das Schweigen des Verwendungsgegners als Annahme eines Vertragsänderungsantrags qualifiziert.

bb) Diese Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung benachteiligt die Kunden der Bekl. unangemessen nach § 307 I 1, II Nr. 1 BGB.

(1) Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders wird vermutet, wenn eine klauselmäßige Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung gegeben ist (Senat BGHZ 141, 380 [390] = NJW 1999, 2276 und BGHZ 201, 168 = NJW 2014, 2420 Rn. 69). Diese Vermutung ist widerlegt, wenn die Abweichung vom gesetzlichen Leitbild auf Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung sachlich gerechtfertigt und der gesetzliche Schutzzweck auf andere Weise sichergestellt ist (Senat BGHZ 199, 355 = NJW 2014, 924 Rn. 45 mwN).

(2) Danach ist die Vermutung hier nicht widerlegt.

(a) Nr. 1 (2) AGB bietet eine Handhabe, unter Zuhilfenahme einer Zustimmungsfiktion im Fall einer fehlenden fristgerechten Ablehnung das Vertragsgefüge insgesamt umzugestalten (vgl. BGH NJW-RR 2008, 134 = WM 2007, 2202 Rn. 31 ff. = NJW 2008, 365 Ls.). Der Verbraucher muss nicht für, sondern gegen die von der Bekl. gewünschte Vertragsänderung aktiv werden. Aus welchen Gründen (Lethargie, Desinteresse, intellektuelle Überforderung, Unbeholfenheit, Krankheit oder tatsächliches Einverständnis) er untätig bleibt, hat auf die Rechtswirkungen der Klausel keinen Einfluss. Die Klausel läuft deshalb gerade gegenüber ungewandten Verbrauchern tatsächlich auf eine einseitige, inhaltlich nicht eingegrenzte Änderungsbefugnis der Bekl. hinaus.

Dass „vereinbarte“ Änderungen ihrerseits der Ausübungskontrolle unterliegen, gleicht diesen Umstand nicht aus (aA Edelmann WuB 2020, 452; Foglar-Deinhardstein VbR 2021, 9 [10]; Grigoleit ÖBA 2020, 460 [466 f.]; Habersack BKR 2020, 53 [57/59 f.]; Hölldampf WuB 2021, 107; Koch ÖBA 2021, 130 [132]; Piekenbrock/Rodi RdZ 2020, 172 [175]; Schmidt-Kessel/Rank WM 2018, 2205 [2207]; vgl. auch Osburg VuR 2019,



465 [467]). Schon die Prämisse, eine mittels Zustimmungsfiktion eingeführte Klausel könne ihrerseits anhand der §§ 307 ff. BGB überprüft werden, gilt keineswegs allgemein. Gerade Änderungen, die unmittelbar die vertraglichen Hauptleistungspflichten betreffen, sind, worauf der Kl. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zutreffend hingewiesen hat, nach § 307 III 1 BGB grundsätzlich der Inhaltskontrolle entzogen (stRspr, vgl. zuletzt nur Senat BGHZ 222, 240 = NJW 2019, 3771 Rn. 23; BGHZ 223, 130 = NJW 2019, 3778 Rn. 16 und BGHZ 226, 197 = NJW 2020, 2726 Rn. 16). Damit liegt in der Ausübungskontrolle schon in den Fällen, die besonders tiefgreifend in das Vertragsgefüge eingreifen, kein Umstand, der die Interessenabwägung zugunsten der Bekl. beeinflussen könnte. Auch im Übrigen gilt, dass für jedwede weitreichenden, die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen der Parteien betreffenden Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen können, ein den Erfordernissen der § 305 II, § 311 I, §§ 145 ff. BGB genügender Änderungsvertrag notwendig ist (vgl. EuGH ECLI:EU:C:2020:897 = EuZW 2020, 1087 = WM 2020, 2218 Rn. 47 – DenizBank; BGH NJW-RR 2008, 134 = WM 2007, 2202 Rn. 32 = NJW 2008, 365 Ls.).

(b) In der Vereinbarung einer mit den Gewährleistungen des § 675g BGB versehenen Zustimmungsfiktion liegt auch keine bei der Bewertung nach § 307 BGB beachtliche Besserstellung des Kunden gegenüber den sonst nach § 305 BGB geltenden Voraussetzungen, die die Interessenabwägung zugunsten der Bekl. beeinflussen könnte (so aber Habersack BKR 2020, 53 [58 f.]; in diese Richtung auch Linardatos EWIR 2020, 353 [354]).

Das nach § 675g II 2 BGB gewährte außerordentliche Kündigungsrecht bietet gegenüber der Ablehnung der Änderung für den am Fortbestand des Vertrags interessierten Kunden keine Vorteile (so richtig Grigoleit, ÖBA 2020, 460 [469]). Dass das Schweigen im Rechtsverkehr nur dann in Betracht kommt, wenn besondere Umstände zugunsten des anderen Teils dies rechtfertigen (vgl. BGH NJW 2008, 915 Rn. 13), dient gerade dem Schutz des Kunden. Dass sich ein Kunde aus anderen Gründen vom Vertrag lösen will und die Änderung nur beiläufig zum Anlass nimmt, dies zu tun, steht mit dem Mechanismus der Vertragsänderung nicht in einem die Interessenabwägung bestimmenden Zusammenhang.

Eine Zustimmungsfiktion als solche bietet auch keinen Gewinn an Rechtssicherheit. Es steht dem Verwender, der in seinem und im Interesse des Kunden über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Vertragsänderung Gewissheit erlangen will, frei, Änderungen von einer Reichweite, für die eine Zustimmungsfiktion nicht in Betracht kommt, mit einem an die in § 675g II, § 308 Nr. 5 BGB genannten Fristen angelehnten Anfangstermin anzubieten und damit für den Beginn der Vertragsänderung Rechtssicherheit zu schaffen.

(c) Auch bankbetriebswirtschaftliche Erwägungen vermögen die einschränkungslose Regelung von Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen mittels Zustimmungsfiktion im Falle einer fehlenden fristgerechten Ablehnung nicht zu rechtfertigen.

Dem legitimen organisatorischen Bedürfnis des Unternehmers nach einer einfachen Vertragsabwicklung (Bollenberger ÖBA 2017, 741 [744 ff.]; Schopper VbR 2017, 75; auch Hölldampf WuB 2021, 107; Homberger EWiR 2019, 227 [228]; Zahrtke BKR 2021, 79 [83]; Osburg VuR 2019, 465 [467] zu einer entsprechenden Regelung der Bausparkassen), deren es ohnehin stets bedarf, um ein berechtigtes Interesse des Verwenders an der Erklärungsfiktion zu begründen (Senat BGHZ 200, 121 = NJW 2014, 1441 Rn. 22 mwN), kann durch eine einschränkend-konkretisierende Formulierung der Klausel Rechnung getragen werden.

In der Literatur geäußerte Befürchtungen (Zahrtke BKR 2021, 79 [83]) im Hinblick auf mögliche Unsicherheiten für die Kreditwirtschaft ändern an dieser Bewertung nichts. Die Ursachen für diese Unsicherheiten liegen hier im Verantwortungsbereich des Verwenders, der die unwirksame Änderungsklausel eingeführt und die Vertragsänderung angetragen hat, und nicht im Verantwortungsbereich seines Vertragspartners.

(3) Verfassungsrechtliche Erwägungen, insbesondere Gründe des Vertrauensschutzes, stehen der Annahme, Nr. 1 (2) AGB sei unwirksam, nicht entgegen.

Solche Gründe kann die Bekl. nicht mit dem Argument herleiten, Klauseln, die für Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Zustimmungsfiktionen im Fall einer fehlenden fristgerechten Ablehnung vorsähen, seien in der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Vergangenheit unbeanstandet geblieben. Dem Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist, soweit sich Klauseln aufgrund einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung als unwirksam erweisen, im Allgemeinen kein

Vertrauensschutz zuzubilligen. Höchststrichterliche Urteile sind kein Gesetzesrecht und erzeugen damit keine vergleichbare Rechtsbindung. Gerichtliche Entscheidungen, die die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts betreffen, wirken schon ihrer Natur nach auf einen in der Vergangenheit liegenden, in seiner rechtlichen Bewertung noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt ein. Für diese grundsätzlich zulässige sogenannte unechte Rückwirkung können sich zwar im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Schranken aus dem Prinzip der Rechtssicherheit ergeben. Das Risiko, dass eine zunächst unbeanstandet gebliebene Allgemeine Geschäftsbedingung in späteren höchstrichterlichen Entscheidungen wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners als unwirksam beurteilt wird, trägt aber grundsätzlich der Verwender (Senat BGHZ 201, 168 = NJW 2014, 2420 Rn. 88).

Davon abgesehen lässt sich der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine ausdrückliche Billigung von entsprechenden Klauseln nicht entnehmen. Weder bei Erlass seines Urteils vom 20.7.2010 (BGHZ 186, 269 = NJW 2010, 3510 Rn. 37 ff.) noch bei Erlass seines Urteils vom 14.5.2019 (BGHZ 222, 74 = NJW 2019, 2920 Rn. 34) hatte der Senat Anlass, zur Wirksamkeit von Zustimmungsfiktionsklauseln Stellung zu nehmen, und hat dies auch nicht getan (so aber Edelmann WuB 2020, 452 [453]; Habersack BKR 2020, 53 [59]; Hölldampf WuB 2021, 107).

3. Aufgrund seines Fehlschlusses, die Klauseln seien nicht kontrollfähig, hat das BerGer. auch verkannt, dass die als Preisanpassungsklausel uneingeschränkt kontrollfähige (vgl. nur Senat BGHZ 180, 257 = NJW 2009, 2051 Rn. 17) Nr. 12 (5) AGB unwirksam ist.

Nr. 12 (5) AGB hält einer Inhaltskontrolle nicht stand. Die Klausel betrifft, was die Revisionserwiderung einräumt, Entgelte für Hauptleistungen. Damit benachteiligt die Klausel auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass keine einseitige Anpassungsbefugnis der Bekl. besteht, sondern Änderungen des Vertragsverhältnisses nur im Wege eines – gegebenenfalls fingierten – Konsenses zustande kommen sollen, die Kunden der Bekl. entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 I 1 und II Nr. 1 BGB). Mittels Zustimmungsfiktion kann die vom Kunden geschuldete Hauptleistung geändert werden, ohne dass dafür Einschränkungen vorgesehen sind. Die Bekl. erhält damit eine Handhabe, das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu ihren Gunsten zu verschieben und damit die Position ihres Vertragspartners zu entwerten. Für solche weitreichenden, die Grundlagen der

rechtlichen Beziehungen der Parteien betreffenden Änderungen ist, wie oben ausgeführt, ein den Erfordernissen der §§ 305 II, 311 I, 45 ff. BGB genügender Änderungsvertrag notwendig. Eine Zustimmungsfiktion im Fall einer fehlenden fristgerechten Ablehnung reicht hierfür unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verwendungsgegners nicht aus (vgl. BGH NJW-RR 2008, 134 = WM 2007, 2202 Rn. 31 f. = NJW 2008, 365 Ls.; zustimmend Langer VbR 2020, 44 [45] Fn. 13; für die Wirksamkeit von Nr. 12 V AGB-Banken und Nr. 17 VI AGB-Sparkassen dagegen BeckOGK/Weiler, 1.3.2021, § 308 Nr. 5 BGB Rn. 139).“  
(BGH, 27.04.2021, XI ZR 26/20, NJW 2021, 2273 Rn. 19-38, beck-online)

Diese Rechtsprechung findet auch hier Anwendung. Gegen Rückerstattungsansprüche von Bankkunden spricht hier nicht die Rechtsprechung zu Energielieferungsverträgen, wonach es darauf ankommt, ob binnen 3 Jahren ein Widerspruch erfolgt. Es fehlt insofern an der Vergleichbarkeit im Hinblick auf eine unterschiedliche betriebswirtschaftliche Situation und Änderungsmöglichkeiten im Vertragsgefüge (Metz in: Steuerberater Rechtshandbuch, 163. Lieferung 2021, VII. Wertsicherungsklauseln). Maßgebliches Gewicht hat insofern, dass die Bank bei ihren Leistungen, anders als Versorger bei Energiepreisen, ihre Preise weitgehend selbst bestimmen kann.

Ob weitere Leistungen preislich relevant waren oder ob schon vorher höhere Preise abgerechnet worden sind, spielt keine Rolle.

Ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren besteht mangels Verzugs nicht. Auf der Grundlage des Klagevorbringens muss davon ausgegangen werden, dass die Beklagte erstmals mit anwaltlichem Schreiben verzugsauslösend gemahnt worden ist, ohne dass vorher bereits Verzug bestanden hat. Darauf ist die Klägerseite auch hingewiesen worden, ohne dass eine Einlassung erfolgt ist.

Der zuerkannte Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen ist gemäß §§ 288, 286 Abs. 1 S. 2 BGB begründet. Die Klage ist am 12.10.2022 erhoben worden, indem die Klage zugestellt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2 für die Beklagte und §§ 709 S. 1 und 2 ZPO für die Klägerin.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 2.642,33 €.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Limburg/Lahn, Schiede 14, 65549 Limburg/Lahn. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Dillenburg, 25.04.2023

**Justizangestellte**  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts